

Grundsätze der Geschäftsausführung (execution policy)

Die easybank leitet alle Wertpapieraufträge an die BAWAG P.S.K. weiter, welche die Orders an den entsprechenden Börsen direkt oder via Broker platziert. Demnach gilt für easybank Kunden die execution policy der BAWAG P.S.K. wie folgt.

1. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen (execution policy).

Die execution policy der BAWAG P.S.K. gilt für sämtliche Privatkunden der easybank und bezieht sich auf alle Finanzinstrumente und Handelsplätze, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

2. Allgemeines

Wenn die BAWAG P.S.K. einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle angemessenen Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (best execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die BAWAG P.S.K. Vorschriften und Verfahren hat und anwendet, die dafür entworfen sind, das bestmögliche Ausführungsergebnis zu erzielen. BAWAG P.S.K. bemüht sich dabei die Interessen der Kunden bei der Abwägung der wesentlichen Faktoren bestmöglich zu berücksichtigen und dabei gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren zu liefern.

Die BAWAG P.S.K. kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages, auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei, auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

3. Auflistung der Faktoren

Die BAWAG P.S.K. wird bei der Ausführung von Aufträgen folgende Kriterien berücksichtigen:

- Kurs (Preis des Finanzinstrumentes)
- Transaktionskosten (alle Spesen, Entgelte und Gebühren die mit Handel, Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- Schnelligkeit / Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungsdauer)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- Art und Umfang des Auftrages
- Sonstige relevante Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folgekosten wie z.B. Lieferspesen)

4. Faktoren und ihre Gewichtung

Sofern ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, wird die Bank zur Ermittlung des kundengünstigsten Ausführungsplatzes sämtliche relevante Faktoren berücksichtigen und den Handelsplatz vorschlagen, der hinsichtlich der Gesamtbewertung aller Faktoren regelmäßig das gleich bleibend bestmögliche Ergebnis erwarten lässt.

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG P.S.K. für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen (typischer Weise zu erwartende Art und Größe der Aufträge) dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes grundsätzlich die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) als wesentliches Kriterium in Betracht.

Weitere für diese Kundengruppe weniger relevante Kriterien, wie die Liquidität, die Größe des Auftrages, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Gesamtkostenkriterium untergeordnet. Bei sämtlichen durch die BAWAG P.S.K. ausgewählten Vorschlagsbörsen oder Ausführungsplätzen, ist von einer reibungslosen Durchführung und Abwicklung/Abrechnung der Aufträge auszugehen, weshalb diesen Faktoren bei der Beurteilung weniger Bedeutung zugemessen wird.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die BAWAG P.S.K., welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auf Grund des Gesamtkostenaspektes und der o. a. Kriterien schlägt die BAWAG P.S.K. grundsätzlich den für den Kunden spesen günstigsten Handelsplatz vor. Sofern ein Finanzinstrument an diesem Handelsplatz nicht notiert, wird der Auftrag am nächst günstigsten Ausführungsplatz oder in weiterer Folge an der jeweiligen Heimatbörse bzw. dem Haupthandelsplatz durchgeführt.

Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann neben geregelten Märkten, auch über ein multilaterales Handelssystem (MTF), organisiertes Handelssystem (OTF), über einen systematischen Internalisierer (SI) oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben, erfolgen.

Im Falle von Investmentfonds und Anleihen kann die Ausführung auch außerhalb eines Marktes oder Handelsplatzes (OTC) stattfinden.

Diese Regelung wurde von der BAWAG P.S.K. getroffen, um für die eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleich bleibend bestmögliches Gesamtergebnis liefern zu können, was nicht bedeutet, dass es in Ausnahmefällen nicht zu Abweichungen kommen kann.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Durchfüh­rungs­politik der BAWAG P.S.K. bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche schriftliche Weisung zum Ausdruck bringen. Siehe auch Punkte 5. und 7.

5. Vorrang von Weisungen

Erhalten wir von einem Kunden ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, so werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit etc.) durchgeführt. Für solche Aufträge gilt die execution policy der BAWAG P.S.K. nicht. Es kann eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser execution policy nicht garantiert werden.

6. Ermittlung des Vorschlagshandelsplatz und Gewichtung der Faktoren

6.1 Aktien, Optionsscheine, Zertifikate & ETF's

Auf Grund der Gewichtung der Kriterien wie in Punkt 4 angeführt, wird die Auswahl des Handelsplatzes nach folgender Reihung, beginnend mit den spesen günstigsten Handelsplätzen, ermittelt:

- Xetra Wien, Xetra Frankfurt
- Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- Haupthandelsplatz

Nähere Informationen zu allen Handelsplätzen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Preisblatt“.

In diese Gruppe fallen weiters: Partizipationsscheine, Genussrechte, Depository Receipts und ähnliche Finanzinstrumente.

Die BAWAG P.S.K. behält sich vor, einzelne Aktien und Marktplätze (insbesondere Aktien mit äußerst niedrigem Kurswert = Pennystocks) oder Titel, welche über unsere Broker- und Clearinghäuser aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen nicht handel- oder abwickelbar sind, im Sinne des Anlegerschutzes sowie aufgrund der mit diesen Werten verbundenen Gefahren (wie fehlende Transparenz und Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug) zum Schutz unserer Kunden nicht anzubieten.

Anfallende Spesen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Preisblatt“.

6.2 Anleihen

Eigenemissionen

Um den regulatorischen Transparenzvorschriften entsprechen zu können, werden Auftragsausführungen in BAWAG P.S.K. Eigenemissionen grundsätzlich über den Heimatmarkt (Xetra Wien an der Wiener Börse) abgewickelt.

Internationale bzw. sonstige Anleihen von Dritten im Sekundärmarkt

Da die engsten Geld–Brief Spannen, bester Preis und die höchste Liquidität bei internationalen Anleihen (wie Government/Banken/Corporate Bonds) in der Regel nicht an Börsen erzielt werden können und viele dieser Produkte nicht zum Handel an Börsen bzw. geregelten Märkten zugelassen sind, werden Orders in diesen Produkten außerbörslich über elektronische Handelssysteme durchgeführt, welche der BAWAG P.S.K. den besten Preis im Markt garantieren können. Die Orders können aber auch beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt werden.

Anleiheemissionen von Dritten im Primärmarkt

Bei Anleiheemissionen von Dritten kann die BAWAG P.S.K. ein Zeichnungsangebot zu einem Festpreis gemäß Emissionsbedingungen (Bankeneinstandspreis + Verkaufsprovision) für einen bestimmten Zeitraum stellen. In diesem Fall werden Kundenorders immer gegen dieses Angebot ausgeführt. Sollte die BAWAG P.S.K. kein Zeichnungsangebot stellen, werden Kundenorders nach Möglichkeit im außerbörslichen Handel vor Erstvaluta durchgeführt, wobei zusätzlich zum Ausführungskurs die üblichen Anleihespesen zur Verrechnung kommen.

Anfallende Spesen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Preisblatt“.

6.3. Investmentfonds

Die über die BAWAG P.S.K. verfügbaren Investmentfondsanteile werden grundsätzlich direkt mit der betreffenden Depotbank bzw. Kapitalanlagegesellschaft zum Nettoinventarwert gehandelt.

Anfallende Spesen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Preisblatt“.

6.4. Bezugsrechte

Kundenaufträge zum Verkauf von Bezugsrechten werden während der Servicezeiten in der Regel in 5-Minuten Takt gesammelt an den jeweiligen Ausführungsplatz weitergeleitet. Dadurch ist es im Sinne des Gesamtkostenaspektes bei oftmals verhältnismäßig geringen Auftragsgegenwerten möglich, die Ausführungskosten für alle unsere Kunden zu minimieren.

Sollten Bezugsrechte am letzten Handelstag einen Wert haben, wird die Bank im Sinne ihrer Kunden sämtliche nicht genutzte Bezugsrechte gesammelt am jeweiligen Handelsplatz zum Verkauf bringen und die erzielten Verkaufserlöse den betreffenden Kunden gutschreiben.

Anfallende Spesen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Preisblatt“.

7. Verkaufsbestimmungen

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handelsplatz verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Lieferkosten) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden.

Wird ein Verkauf an einem anderen Handelsplatz ausdrücklich gewünscht, muss zuerst ein Auftrag zur Änderung von Handelsplatz und Lagerort (kostenpflichtig – lt. „Preisblatt“) erteilt werden. Erst nach erfolgter Umbuchung kann ein Verkaufsauftrag zu diesem, vom Kauf abweichenden, Handelsplatz erteilt werden.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 2010/111) wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen auf Substanzgewinne ausgedehnt. Im Sinne der Kursgewinnbesteuerung werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten in der Höhe von 27,5% (bis 31.12.2015: 25%) besteuert und zwar unabhängig von Behaltedauer und Beteiligungsausmaß. Der KEST-Abzug durch die Bank erfolgt ab 1. April 2012.

Nicht betroffen von den neuen Regelungen sind realisierte Wertsteigerungen bei Verkäufen von Aktien (Kapitalanteile) und Investmentfondsanteilen, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden, sowie bei Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivaten, die vor dem 01.04.2012 erworben wurden (im Folgenden auch „KEST-Altbestand“ genannt).

Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivate, die nach dem 30.09.2011 und vor dem 01.04.2012 erworben wurden, gelten unabhängig von der Behaltdauer als spekulationsverfangen und sind veranlagungspflichtig (im Folgenden ebenfalls „KESt-Altbestand“ genannt).

Sollte bei einem Verkaufsauftrag keine ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegen, werden - sofern Alt- und Neubestand in ein und derselben Wertpapierkennnummer vorhanden sind - Wertpapiere in der folgenden Reihenfolge verkauft:

1. KESt-Neubestand mit gemeinem Wert
2. KESt-Neubestand – fehlender Kurs
3. KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten
4. KESt-Altbestand

Die Definitionen KESt-Neubestand mit gemeinem Wert, KESt-Neubestand fehlender Kurs, KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten und Gemeiner Wert, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen:

KESt-Neubestand mit gemeinem Wert

Bei Einlieferung der Wertpapiere wurden keine Anschaffungskosten auf geeignetem Weg nachgewiesen. Die Anschaffungskosten werden vom gemeinen Wert zum Einlieferungszeitpunkt abgeleitet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Absatz 4).

KESt-Neubestand – fehlender Kurs

Konnten bei Einlieferung weder durch geeignete Nachweise Anschaffungskosten glaubhaft gemacht, noch ein gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Einlieferung ermittelt werden, werden die Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös bzw. vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme errechnet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Abs. 4).

KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten

Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind vorhanden bzw. werden gemäß Wertpapier-Anschaffungskosten-Verordnung vom 04.10.2011 angesetzt.

Gemeiner Wert

Der „gemeine Wert“ von allen im Bestand geführten Wertpapieren wird von der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH per 01.04.2012 einmalig und danach auf Anforderung ermittelt. Bei Vorhandensein eines Kurs- oder Handelswertes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Kurs- oder Handelswert entspricht.

8. Ausführung außerhalb geregelter Märkte, multilateraler und organisierter Handelssysteme bzw. systematischer Internalisierer

Sollte die Ausführung und Abwicklung von Aufträgen an geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen bzw. über systematische Internalisierer unwahrscheinlich sein, können Kundenaufträge auch außerhalb dieser Handelsplätze durchgeführt werden.

9. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Aufträgen von Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung kann seitens BAWAG P.S.K vorgesehen werden. Dies erfolgt nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass eine Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Um Nachteile für Kunden zu vermeiden und die redliche Zusammenlegung von Aufträgen zu regeln, werden in den BAWAG P.S.K. Leitlinien und Vorgaben für die Zusammenlegung und Zuordnung festgelegt und wirksam umgesetzt. Dabei werden für die Zuordnung von Aufträgen Prozesse angewendet, welche eine redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte sicherstellen. Diese bestimmen Volumen und Preis von Aufträgen, die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen.

10. Vergütungen von Handelsplätzen

Die BAWAG P.S.K. und die easybank erhalten von Handelsplätzen keine Vergütungen.

11. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. zustimmend zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden, die BAWAG P.S.K. für die Ausführung einer oder mehrerer Aufträge frei ist, aus den Ausführungsorten gemäß der Konditionenübersicht einen zu wählen, dabei jedoch alle relevanten Faktoren beurteilen und abwägen wird, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.

12. Ausnahmen / Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollten außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen eine von der beschriebenen Durchführipolitik abweichende Auswahl des Handelsplatzes erforderlich machen, wird die Bank in Ausnahmefällen, unter Wahrung der Interessen ihrer Kunden, den Auftrag auch außerhalb der beschriebenen Kriterien zur Ausführung bringen.

13. Kontrollen und Prozeduren zur Sicherstellung der Ausführungsqualität

Um die Effizienz der getroffenen Vorkehrungen zu überwachen, wird die BAWAG P.S.K. regelmäßige Überprüfungen der Wirksamkeit der execution policy vornehmen und falls notwendig deren Funktionsweise verbessern.

Kunden werden über wesentliche Änderungen der execution policy informiert. Einmal jährlich wird für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Information über die fünf wichtigsten Handelsplätze (an denen Kundenaufträge ausgeführt wurden) und die erreichte Ausführungsqualität zusammengefasst und auf der Webseite der easybank (www.easybank.at) veröffentlicht.

14. Ausführungsplätze und Konditionenübersicht

Die aktuell gültige Aufstellung aller angebotenen Handels- und Ausführungsplätze sowie die jeweils gültigen Konditionen sind im Preisblatt auf unserer Webseite www.easybank.at zu finden.